Beitrag

Merkblatt

Stundung, Stundungszinsen und Säumniszuschläge

Zweckverband
Wasser / Abwasser
Zeulenroda

Sehr geehrte(r) Bescheidempfänger(in),

für den Fall, dass Sie Ihren Vorauszahlungs-, Teilbeitrags- oder Beitragsbescheid aus wichtigen persönlichen Gründen zur angegebenen Fälligkeit nicht begleichen können und eine Stundung (Zahlungserleichterung) beantragen möchten, beachten Sie bitte nachfolgende Hinweise:

Unter einer Stundung versteht man das schriftlich beantragte, befristete Hinausschieben der Fälligkeit (spätester Zahlungstermin) der Gesamtsumme oder von Teilbeträgen (Ratenzahlung).

Grundsätzlich ist bereits in der Abgabenordnung (AO) sowohl die Stundung (ohne zeitliche Begrenzung) als auch die Erhebung von Stundungszinsen (§ 222, § 238 u. § 239 AO) verankert. Erweitert wurden diese Regelungen durch die §§ 7 b und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).

Stundungsmöglichkeit I:

Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag des/der Beitragspflichtigen beim Zweckverband verzinslich in bis zu 5 aufeinanderfolgenden Jahresraten beglichen werden (§ 7 b Abs. 1 ThürKAG). => *Stundungszinsen s. S. 2*

Stundungsmöglichkeit II:

Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag beim Zweckverband nach § 222 der Abgabenordnung i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 5 ThürKAG verzinslich gestundet werden. => *Stundungszinsen s. S. 2*

Voraussetzung für diese Art der Stundung ist das Vorliegen einer *erheblichen Härte*. Diese liegt entweder aufgrund des Eintretens eines Notfalles oder ähnlichem plötzlichen Ereignis oder der andauernd schlechten Einkommenssituation des oder der Zahlungspflichtigen vor.
(Beachten Sie bitte, dass mehrere Grundstückseigentümer Gesamtschuldner sind, §15 ThürKAG i. V. m. § 44 AO.)

Bei Vorliegen der erheblichen Härte kann der Beitrag in monatlichen Raten oder in höchstens bis zu 20 Jahresraten entrichtet werden (§ 7 b Abs. 2 ThürKAG).

Zur Beurteilung der finanziellen Situation können die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes, insbesondere die für die Wohngeldbezugsberechtigung geltenden Obergrenzen, herangezogen werden.

Generell darf durch die Gewährung einer Stundung der Anspruch auf die Zahlung nicht gefährdet werden.

Zur Prüfung der Voraussetzungen ist folgendes zu beachten:

1. Es ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dieser kann auch in der Verwaltung aufgenommen werden.
2. Der Antragstellung sind Nachweise über die erhebliche Härte (wirtschaftliche Notlage, unerwartete sehr hohe finanzielle Belastung) beizufügen. Von daher ist jede Angabe des Antrages über Einnahmen und Ausgaben durch entsprechende Kopien nachzuweisen.
3. Folgende Unterlagen sind für eine Antragstellung notwendig:
   a) Kopien der Einkommensnachweise (z. B. Gehaltsabrechnung, Wohngeld-, Elterngeld-, ALG I-, ALG II-, Rentenbescheid, Mieteinnahmen …),
   b) Kopien der einzelnen monatlichen Aufwendungen (z. B. Unterhaltsverpflichtungen, Mietausgaben, Versicherungsbeiträge, sonstige Zahlungsverpflichtungen [z. B. Kredite] ...),
   c) Nachweise über die Zahlung der unter Punkt b) genannten Aufwendungen durch Vorlage einer aktuellen Abbuchung auf dem Kontoauszug,
   d) Kopie des letzten aktuellen Kontoauszuges,
   e) Kopien über Kapital und Wertanlagen,
   f) bei Selbständigkeit; aktuelle testierte Bilanz bzw. aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung.
4. Personen in Vertretung des Eigentümers haben eine Vollmacht vorzulegen. Sind mehrere Personen Eigentümer des Grundstückes sein, ist darauf zu achten, dass eine Vollmacht alle Miteigentümer beinhaltet.
5. Der Antrag sollte Auskunft über evtl. Sicherheitsleistungen beinhalten (insbesondere bei Stundungen, die über den Zeitraum von 4 Jahren hinaus gewährt werden sollen).
6. Der Antrag sollte ebenfalls einen Vorschlag enthalten, wie die Leistung erbracht werden kann.

Stundungsmöglichkeit III:

Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag beim Zweckverband gemäß den Festlegungen in § 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) i. V. m. § 7 b des ThürKAG zinslos gestundet werden:

- für nicht genutzte industrielle Altflächen, bei denen das Verhältnis genutzter zur ungenutzten Fläche 1:3 nicht übersteigt und die ungenutzten Grundstücksflächen nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen verkauft werden können,
- für Grundstücke die dauerhaft als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden, wenn sich darauf keine Gebäude befinden, die zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden,
- für Grundstücke die als Friedhof genutzt werden oder mit nicht an die Einrichtung angeschlossenen Kirchen bebaut sind.

Generell gilt, dass Nachweise über Stundungsvoraussetzungen von der/den antragstellenden Person/en zu erbringen sind und später alle Veränderungen an den Umständen, die zur Gewährung einer Stundung geführt haben, unverzüglich und unaufgefordert dem Zweckverband mitzuteilen sind. (u. a. § 7 b Abs. 8 ThürKAG).
Soweit ein Beitrag über 4 Jahre hinaus gestundet wird, soll für das betreffende Grundstück eine entsprechende Sicherung im Grundbuch eingetragen werden (vgl. § 222 Satz 2, §§ 241 ff AO).

……

Stundungszinsen:

Die Zinsen betragen ein Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat, des auf volle Fünfzig Euro abgerundeten Betrages (§ 238 AO i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. B) Doppelbuchst. dd) ThürKAG).

Betragen die auf volle Euro abgerundeten Zinsen nicht mindestens 10 Euro, werden sie nicht festgesetzt (§ 239 Abs. 2 AO).

Derzeit beträgt der aktuelle Basiszinssatz 3,62% (seit dem 1. Januar 2024).
Danach ergibt sich für diesen Zeitraum und mindestens bis zum 1. Juli 2024 ein ***jährlicher Zinssatz von 4,82%*** *(3,62% zuzüglich 1,2% für 12 Monate).*

Der Basiszinssatz kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte verändern, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. (§ 247 Abs. 1 BGB).
Deshalb ist, sofern sich der Basiszinssatz während des Stundungszeitraumes ändert, der Zinssatz für die gewährte Stundung entsprechend anzupassen. Aus diesem Grund werden die jeweiligen Stundungszinsen erst zu Ende des Stundungszeitraumes festgesetzt.

……

Säumniszuschläge:

Wird eine Zahlung nicht bis zur Ablauf der Fälligkeit geleistet, so sind gemäß § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis, ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% des offenen, auf volle Fünfzig Euro abgerundeten Betrages zu entrichten.

In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner.

Sollte der Antrag auf Stundung nach dem Fälligkeitstag beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda eingehen, sind Säumniszuschläge für den Zeitraum ab Fälligkeitstag bis zum Eingang des Antrags zu entrichten, und zwar auch dann, wenn dem Antrag entsprochen wird.